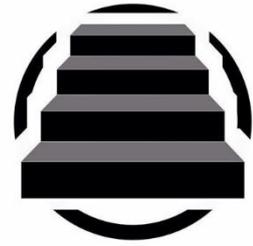


Teil-Mietvertrag: Stadtchäller Winterthur



Das Lokal wird gemietet, wobei die Stadtchäller Events GmbH die Bar betreibt. (Mit Mindestbarumsatz!)

Der Teil-Mietvertrag ist nur möglich, wenn die Veranstaltung an einem Samstag oder vor einem Feiertag stattfindet.

1. Vertragsparteien:

1.1 Vermieterin:

Stadtchäller Events GmbH
St. Gallerstrasse 184
8404 Winterthur

1.2 Mieter:

Vorname/Name: _____

Organisation: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Mobile: _____

E-Mail: _____

2. Veranstaltung:

Datum: _____

Zeitraumen: von: _____ bis: _____ Uhr

Anzahl Gäste: _____

Schlüsselübergabe: _____

Schlüsselabgabe: _____

Zahlung Depot bis: _____

3. Vertragsabschluss:

3.1 Der Vertrag ist gültig mit den Unterschriften beider Parteien und nach Bezahlen des Depots. (siehe Punkt 4.2)

3.2 Der Veranstalter hat die weiteren Vertragspunkte (4/5/6) gelesen und ist sich den Kosten und seinen Pflichten bewusst.

Ort, Datum:

Stadtchäller Events GmbH

Veranstalter

Vermieterin

Mieter

4. Finanzieller Aufwand:

4.1 Clubmiete / Fixkosten:

Die Clubmiete wird als Depot mit SFr. 500.00 verrechnet und in der Mindestumsatzberechnung abgezogen.

4.2 Depot / Schadenersatz:

Das Depot von SFr. 500.00 ist bis spätestens **14 Tage nach dem Vertragsabschluss** zu bezahlen. Das Depot wird nach der Veranstaltung vom Mindestbarumsatz abgezogen. Allfällige Reparaturen entstandener Schäden am Lokal und der Einrichtung oder weitere Kosten für Umtriebe gehen vollständig zu Lasten des Mieters und werden vom Depot abgezogen.

Bei einer Absage, später als **30 Tage** vor dem Anlass, werden **50%**, also SFr. 250.00 des Depots **nicht** zurückerstattet.

Bei einer Absage, später als **15 Tage** vor dem Anlass, werden **100%**, also SFr. 500.00 des Depots **nicht** zurückerstattet.

Zahlung des Depots in Bar oder auf ZKB-Konto: IBAN **CH67 0070 0110 0062 6638 1**

4.3 Sicherheitspersonal:

Das Sicherheitspersonal (3 Personen) wird von der Stadtchäller Events GmbH gestellt. Die Kosten des Sicherheitspersonals werden in der Mindestumsatzberechnung (Punkt 4.13) mit SFr. 35.00 pro Person und Stunde verrechnet. Die Berechnung erfolgt 1/1 nach den effektiv geleisteten Arbeitsstunden mit einem Aufschlag von 15% (Sozialversicherungen + Administrativer Aufwand)

4.4 Gäste:

Das von der Feuerpolizei zugelassene maximale Fassungsvermögen des Clubs von 200 Personen (inkl. Musiker, DJ's, Personal, usw.) darf nicht überschritten werden.

4.5 Räumlichkeiten:

Vermieterin und Mieter nehmen bei der Schlüsselübergabe gemeinsam eine Kontrolle des Lokals und der Einrichtung vor. Die Vermieterin gibt eine kurze Einführung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einrichtung des Lokals mit Sorgfalt zu benutzen. Es darf nichts an den Räumlichkeiten des Lokals verändert werden. Der Mieter haftet während der Mietzeit für entstandene Schäden am Gebäude und an der Einrichtung.

4.6 Parkplätze:

Am Wochenende (Ab Freitag, 18:00 Uhr bis Sonntag, 22:00 Uhr) dürfen die Parkplätze der Firma Planzer Transport AG benutzt werden (Plan beiliegend). Rund um das Gebäude der Brauerei Stadtguet dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Zufahrt für Feuerwehr, Sanität, Polizei, usw. muss jederzeit gewährleistet sein.

(Merkblatt Feuerpolizei Winterthur 08/01 vom 01. April 2008 beiliegend)

4.7 Reinigung:

Die Reinigung erfolgt durch Reinigungspersonal der Stadtchäller Event's GmbH.
(Kosten: SFr. 300.00 / einberechnet im Mindestbarumsatz)

Das Lokal ist bei der Schlüsselabgabe in besenreinem Zustand abzugeben.

Nach der Veranstaltung gilt:

Die WC-Anlage, das Treppenhaus, der Außenbereich, die Bar, sämtliche Theken und Ablagen, das DJ-Pult, die Garderobe und sämtliche Böden sind bis spätestens am Abend nach der Veranstaltung besenrein abzugeben. Abfallsäcke können im Container neben dem Haupteingang entsorgt werden. Altglas, PET und Dosen sind beim Haupteingang zu deponieren.

Das Aufräumen und Entsorgen von Abfällen (falls nicht besenrein) und das Entfernen von starken Verschmutzungen wird mit SFr. 40.00/h zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Benützung von Glitzer, Konfetti, Lametta oder des gleichen wird automatisch ein Mehraufwand von SFr. 50.00/h in Rechnung gestellt.

4.8 Personalkosten Abendverantwortung:

Die Abendverantwortung (1 Person) wird von der Stadtchäller Events GmbH gestellt. Die Kosten der Abendverantwortung werden in der Mindestumsatzberechnung (Punkt 4.13) pauschal mit SFr. 250.00 verrechnet.

4.9 Personalkosten Bar:

Das Personal an der Bar wird von der Stadtchäller Events GmbH gestellt. Die Kosten des Personals (2 Personen) werden in der Mindestumsatzberechnung (Punkt 4.13) Pauschal mit SFr. 450.00 verrechnet.

4.10 Kasse/Garderobe:

Sämtliche Einnahmen an der Kasse/Garderobe gehen an den Mieter.
Das Personal für die Kasse/Garderobe hat der Mieter zu stellen. Hat der Mieter kein Personal, oder wird kurzfristig Ersatz gebraucht, kann für SFr. 25.00/h von der Stadtchäller Events GmbH Personal gestellt werden.

4.11 Suisa:

Der Mieter ist verpflichtet die Gebühren der Nutzung von Musikrechten zu zahlen. Diese werden 1/1 von der Suisa + 15% (MwSt. + Aufwand) über die Stadtchäller Events GmbH bezahlt. Der Betrag von der Suisa rechnet sich mit Anzahl Gästen, Eintrittspreis und dem günstigsten alkoholhaltigem Getränk. Der Mieter ist verpflichtet alle nötigen Informationen nach dem Event der Vermieterin mitzuteilen damit mit der Suisa abgerechnet werden kann.

4.12 Nachtruhe/Schliessungsstunde:

Ab 22:00 Uhr gilt im Aussenbereich Nachtruhe. Die Stadtchäller Events GmbH besitzt eine Bewilligung zur dauerhaften Hinausschiebung der Schliessungsstunde, weshalb bei Veranstaltungen von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen keine zeitliche Schliessung vorgeschrieben ist.

4.13 Musik- / Lichtenanlage:

Für den Mieter sind Änderungen jeglicher Art an der Musik- und Lichtenanlage und deren Verkabelungen strikt untersagt. Falls Änderungen vorgenommen werden wollen oder müssen, darf dies nur nach Absprache und durch die Hand unseres Technikers geschehen. Der Mietende hat das gesamte Equipment der Stadtchäller Events GmbH sorgfältig und mit besten Wissen und Gewissen zu gebrauchen. Alle Weisungen, die von der Stadtchäller Events GmbH mitgegeben werden, müssen vom Mieter eingehalten werden.

Für alle Schäden, die über die normale Abnutzung hinaus gehen, ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Jegliche Kosten für Reparaturen oder Neuanschaffungen werden dem Mieter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Vorgängige Schäden werden bei der Schlüsselübergabe unten auf dieser Seite schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet.

Eine Versicherung des gesamten Materials und Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung ist Sache des Mieters.

Vorgängige Schäden an der Musik- und Lichtenanlage:

➔ *Wird am Tag der Schlüsselübergabe ausgefüllt und von beiden Parteien unterzeichnet.*

Datum:

Stadtchäller Events GmbH
Vermieterin

Veranstalter
Mieter

4.14 Berechnung Mindestumsatz:

Der Mindestumsatz der Stadtchäller Events GmbH wird mit folgender Liste berechnet.

Clubmiete / Depot:		SFr. 500.00
Personalkosten:		SFr. 700.00
Sicherheitspersonalkosten:		
<i>Effektive Std./Kosten:</i> _____	+ 15 % (SVA + Aufwand)	SFr. _____
Reinigung:		SFr. 300.00
Einkauf Getränke Bar		
<i>Effektiver Einkauf:</i> _____	+ 15% (MwSt. +Aufwand)	SFr. _____
Fixkosten pro Event:		SFr. 1'000.00
Umsatz Zwischentotal:		SFr. _____
<hr/>		
<i>Abzüglich 500.00 CHF Miete/Depot</i>		- SFr. 500.00
<hr/>		
<u>Mindestumsatz:</u>	Bar	SFr. _____

Liegt der Umsatz unter dem Wert der Schlussabrechnung, ist der Veranstalter verpflichtet, die Differenz zu bezahlen.

Liegt der Umsatz über dem Wert der Schlussabrechnung, gibt es eine Gewinnbeteiligung von 50/50 von dem Überschuss des Mindestumsatzes.

Der Betrag der Suisa wird nicht im Mindestumsatz verrechnet, dieser wird in der Schlussabrechnung separat verrechnet.

4.15 Getränke Batch / Personal & DJs:

Wenn der Mieter für seine Helfer & DJs Getränke Batches möchte, werden diese mit SFr. 20.00 Pro Batch angerechnet. Nicht benutzte Getränkebatches können zurückgegeben werden und werden nicht verrechnet.

4.16 Spezielle Vereinbarungen:

Ein allfälliger Mehraufwand vom Personal der Vermieterin wird nach Absprache separat verrechnet. (gilt bei außervertraglichen Arbeiten & Dienstleistungen)

5. Regeln / Hausordnung / Rechtliches:

5.1 Rauchen:

Im Lokal ist ein Fumoir vorhanden, in welchem geraucht werden darf (Lüftung muss in Betrieb sein!). In allen anderen Räumen gilt das Rauchverbot gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Im Aussenbereich im Erdgeschoss darf ebenfalls geraucht werden.

5.2 Gefahr:

Das Abbrennen von Tischbomben, Feuerwerk, Pyrotechnik, usw. im und um das Gebäude ist strengstens verboten.

5.3 Dekoration:

Das Lokal darf vom Mieter dekoriert werden. Dabei sind die „Bestimmungen zur Verhütung von Bränden bei Festanlässen“ einzuhalten.

Die Dekoration ist bis spätestens zur Schlüsselabgabe abzubauen. Klebestreifen, Nägel, Schrauben, usw. sind von Theken, Bühnen, Wänden, usw. restlos, rückstandsfrei und ohne Beschädigung an den Einrichtungen zu entfernen.

(Merkblatt Feuerpolizei Winterthur 08/01 vom 01. April 2008 beiliegend)

5.4 Anwesenheit:

Der Mieter/Veranstalter muss während der Veranstaltung anwesend sein und ist für den geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Hausordnung. Bei Zuwiderhandlung hat die Vermieterin das Recht, die Veranstaltung entschädigungslos abubrechen.

5.5 Schäden und Diebstahl:

Die Stadtchäller Events GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden, sowie Diebstahl von Bargeld und Gegenständen des Mieters.

Allfällige Schäden am Gebäude, Mobiliar, Inventar, Geräten oder der Musik- oder Lichtanlage sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden. Für Schäden oder Diebstahl haftet der Mieter.

5.6 Zugänglichkeit für Vermieterin und Polizei:

Alle Mitglieder der Stadtchäller Events GmbH sowie die Polizei haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen im Lokal.

5.7 Versicherung:

Eine Versicherung ist Sache des Mieters.

5.8 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Winterthur.

5.9 Sicherheitsklausel:

Falls einzelne Punkte oder einzelne Formulierungen dieses Vertrages gegen die geltende Rechtslage Verstoßen, dieser nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, behalten die übrigen Punkte ihre Gültigkeit.

